

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	400 Amt für Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Bearbeiter:	
Datum:	25.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	07.06.2023	
Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss	04.07.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023	
Gemeindevertretung	07.07.2023	

Beratung und Beschlussfassung zur neuen "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Wehrheim (Benutzungsordnung)"

I. Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Wehrheim (Benutzungssatzung)“ wird beschlossen und tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Die seitherigen Kindergartenordnungen für die Kindertagesstätten „Wiesenau“, „Am Bügel“, „Große Lache“ (Apfelzwerge) sowie „Kleine Strolche“ treten mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Eltern/Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind/ihre Kinder derzeit Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung gebucht haben, werden aufgefordert, entsprechende Nachweise über den Bedarf der Betreuungszeit am Nachmittag vorzulegen (gem. §5 Abs. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der neuen Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Wehrheim (Benutzungssatzung)). Wird der zeitliche Betreuungsbedarf nicht nachgewiesen, kann die Betreuungszeit seitens des Trägers zum übernächsten Monat auf eine bedarfsgerechte Betreuungszeit reduziert werden.

II. Sachdarstellung:

Die Benutzungsordnungen für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wehrheim entsprechen nicht mehr den aktuellen, rechtlichen Vorgaben. Grundlage für die neue Benutzungsordnung ist eine Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes.

Die vorliegende Synopse wurden mit den Elternbeiratsvorsitzenden im Vorfeld eingehend besprochen. Alle Fragen, die seitens der Elternbeiräte aufkamen, wurden erläutert. Soweit die Rückmeldungen der Elternbeiratsvorsitzenden auf die Benutzungsordnung Einfluss hatten, sind diese bereits in der vorliegenden, neuen Benutzungsordnung eingearbeitet. Seitens der Elternbeiratsvorsitzenden wird die Neufassung der Benutzungsordnung befürwortet.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Paragraphen der neuen Benutzungsordnung.

§ 1 Träger und Rechtsform

Abs. 2 wurde ergänzend aufgenommen.

§ 2 Aufgaben

Der seitherige „§ 2 Betreuungszeit und Betreuungsalter“ wurde durch den neuen Absatz verschoben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

Der seitherige „§3 Abmeldung“ wurde durch den neuen Absatz verschoben. Den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII auf einen Kinderbetreuungsplatz hat gegenüber den Eltern bzw. Kindern der örtliche Träger der Jugendhilfe zu erfüllen. (§ 85 Abs. 1 SGB VIII , § 5 HKJGB-Kreis). Die Träger der Kindertageseinrichtungen (hier: Gemeinde Wehrheim) können daher rechtlich für ihre Einrichtungen festlegen, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in dieser Einrichtung gibt; auch wenn sie real den Rechtsanspruch erfüllen.

§ 4 Aufnahmeantrag (bisher § 3 Anmeldung)

Derzeit können Anmeldungen mittels Anmeldeformular, welches auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereitsteht oder aber in den Kindertagesstätten bzw. der Verwaltung erhältlich ist, vorgenommen werden. Die Verwaltung arbeitet derzeit an der Einführung eines digitalen Anmeldeprozesses, welcher ggf. nach Einführung nochmals eine Anpassung der Benutzungsordnung bzw. Teilen hiervon erforderlich machen könnte. Im Regelfall werden Anmeldungen in Papierform oder mittels digitaler Eingabe per Email angenommen. Der Eingang wird postalisch bestätigt. Die Aufnahme wird entsprechend geprüft soweit das gewünschte Aufnahmedatum im laufenden oder im bevorstehenden, neuen Kindergartenjahr notiert ist. Sofern eine Aufnahme wie gewünscht erfolgen kann, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Platzzusage sowie den Beitragsbescheid i. d. R. vier bis sechs Monate vor dem Aufnahmetermin postalisch übermittelt. Mit Einführung der Online-Anmeldung wird der Postversand entfallen und auf digitale Elternkorrespondenz umgestellt.

Liegt das gewünschte Aufnahmedatum im übernächsten Jahr, wird den Erziehungsberechtigten der Eingang der Anmeldung bestätigt und auf die noch ausstehende Belegungsplanung verwiesen.

Zu Abs. 2 ist auszuführen, dass die Betreuungsvereinbarung von bereits aufgenommenen Kindern über den dritten Geburtstag hinaus ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder aus der Kindertagesstätte „Wiesenaus“ in die Regeleinrichtung wechseln müssen (rund um den dritten Geburtstag) werden im Rahmen der Belegungsplanung hinsichtlich der Wechselwünsche abgefragt.

Der Hinweis auf den Ablauf der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte „Wiesenaus“ kann entfallen, da diese entsprechend in der Konzeption verschriftlicht ist.

Der bisherige § 4 (Aufsichtspflicht und Haftung) ist im neuen § 8 (Pflichten der Erziehungsberechtigten) inkludiert.

§ 5 Aufnahmekriterien

Bislang gab es zu Aufnahmekriterien keine verbindlichen Regelungen.

Zu Abs. 6: Zu den ortsfremden Kindern ist zu erwähnen, dass hier gem. HKJGB ein Betriebskostenausgleich zwischen der Wohnort-Kommune und den Standort-Kommunen erfolgt, dieser wird entsprechend jährlich abgerechnet. Eine befristete Aufnahme eines wohnortfremden Kindes kann durchaus sinnvoll sein, wenn es sich beispielsweise um einen Kleinkindplatz handelt und dieser nur im laufenden Kindergartenjahr zur Verfügung steht, weil sonst kein Wehrheimer Kind für diesen Platz angemeldet ist.

Zu Abs. 7 ist zu erwähnen, dass es auch hier bislang keine verbindlichen Regelungen gab. Seitens der Verwaltung wurde bislang immer die Aufnahme von Zuzugskindern ermöglicht, auch wenn diese (noch) nicht in Wehrheim wohnhaft waren.

Die Aufnahme von Abs. 8 ist insofern wichtig, da die Gemeinde als Träger der Kindertagesstätten verpflichtet ist, die Vorgaben, die sich aus der Betriebserlaubnis sowie den versicherungsrechtlichen Bestimmungen für die jeweiligen Einrichtungen ergeben, einzuhalten. Sollte es zu einer Überschreitung der Höchstbelegung kommen, muss die Fachaufsicht des Hochtaunuskreises entsprechend mit eingebunden werden. Seitens der Verwaltung wird im Rahmen der Belegungsplanung jedoch darauf geachtet, die Höchstbelegungsgrenze nicht zu überschreiten. Eine Überschreitung der Höchstbelegungsgrenze kann folgender Sachverhalt sein: Zuzug einer Familie mit einem Kind, 6 Jahre im Frühjahr, Einschulung im folgenden Sommer. Dorfgruppen sind voll – dann müsste hier eine vorübergehende Überbelegung bei der Fachaufsicht beantragt werden.

Abs. 9 ist in den seitherigen Benutzungsordnungen unter § 5 Abs. 5 aufgeführt.

§ 7 Betreuungszeiten

Zu Abs. 2: In den zurückliegenden Jahren stiegen die Zahlen der Kinder, die an der Mittagsversorgung teilnehmen, stetig an. Aufgrund der hohen Auslastungszahlen bei der Mittagsversorgung ist unter anderem die Installation von neuen Küchen in den Kindertagesstätten „Wiesenau“, „Apfelzwerge“ und „Kleine Strolche“ begründet. Bedingt durch die Erwerbstätigkeit von beiden Elternteilen, die in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat, ist dies nachvollziehbar. Jedoch muss auch festgestellt werden, dass Eltern/Erziehungsberechtigte Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, die über den tatsächlichen Bedarf hinaus gehen (Beispiel: ein Elternteil berufstätig, anderes Elternteil nicht berufstätig, Kind belegt einen Vollzeitplatz). Dadurch ergeben sich teils erhebliche Schwierigkeiten, bedarfsgerechte Betreuungszeiten für Kinder von berufstätigen Eltern zur Verfügung zu stellen.

Es ist daher beabsichtigt, dass die Verwaltung – nach Kenntniserhalt einer fehlenden oder wegfallenden Berufstätigkeit – die Erziehungsberechtigten auffordert, Nachweise einzureichen oder aber eine Stellungnahme abzugeben. Sodann würde die Betreuungszeit – sofern aus pädagogischer Sicht oder aber aufgrund einer besonderen Fördermaßnahme nichts dagegenspricht – die Betreuungszeiten spätestens zum übernächsten Monat auf eine bedarfsgerechte Betreuungszeit reduziert werden.

Die Verwaltung verspricht sich hiervon außerdem den Effekt, dass die Vorgaben hinsichtlich des vorzuhaltenden Personalschlüssels – auch im Hinblick auf die Umsetzung des erhöhten Personalstandards hinsichtlich der geplanten Änderungen des HKJGB (Übergangsfrist endet zum 31.07.2024) - erreicht werden können.

Zu Abs. 3 ist zu erwähnen, dass es in den zurückliegenden Jahren nur sehr wenige Abholungen nach 16:30 Uhr gab, wenn es verspätete Abholungen gab, erfolgte die

Abholung meist bis 16:45 Uhr. Bislang wurde von einer Erhebung von Zusatzkosten in diesen Fällen abgesehen – es ist bislang auch kein Kostensatz hierfür festgelegt. Von einer Festlegung eines Kostensatzes sollte auch aus Sicht der Verwaltung abgesehen werden, da hier das Risiko besteht, dass eine Betreuungszeit nach 16:30 Uhr dann auch in Anspruch genommen wird. Die Betreuungszeit endet grundsätzlich für alle Einrichtungen um 16:30 Uhr.

Zu Abs.5: Die Schließzeiten der gemeindlichen Kindertagesstätten werden seit mehreren Jahren einrichtungsübergreifend festgelegt. Die Kindertagesstätte „St. Georg“ orientiert sich an den gemeindlichen Schließzeiten, legt die Schließzeiten jedoch selbst fest. Ebenfalls wurde in 2020 ein jährlicher Informationsaustausch eingeführt. An diesem Austausch nehmen die Leitungen der Kindertagesstätten, ein Elternvertreter pro Einrichtung sowie Herr Bürgermeister Sommer sowie ein Vertreter des zuständigen Fachbereichs teil. Ebenfalls vertreten ist die kath. Kindertagesstätte St. Georg. Insbesondere die Schließzeiten werden vor Bekanntmachung mit den Einrichtungsleitungen, dem Personalrat, der Personalabteilung sowie dann im Rahmen des Informationsaustausches mit den Elternvertretern besprochen.

In der alten Benutzungsordnung wird ein Ferienkindergarten in den Winterferien erwähnt, dieser wird seit mindestens 2015, wenn nicht sogar länger, nicht mehr angeboten. Die Einrichtungen sind nach der Winterschließzeit (Winterschließzeit: ab kurz vor Weihnachten bis über den Jahreswechsel) im Normalbetrieb geöffnet. Seit 2020 wird kein Ferienkindergarten mehr angeboten. Zunächst aufgrund der Corona-Pandemie und den durchzuführenden Desinfektionsarbeiten wurde auch für 2021, 2022 und 2023 entschieden, keinen Ferienkindergarten anzubieten und die Einrichtungen in den letzten zwei Wochen der Sommerferien vollständig zu schließen. Die übrigen vier Wochen der Sommerferien sind die Einrichtungen im Normalbetrieb geöffnet. Dies gilt außerdem für die Oster- und Herbstferien.

Durch die beabsichtigte Sommerschließzeit ergeben sich mehrere, relevante Punkte:

- Das Personal hat einen gesetzlichen Anspruch auf drei zusammenhängende Wochen Urlaub im Jahr, dies kann mit der vollständigen Schließzeit in den Sommerferien zum Teil erfüllt werden. Alle haben Urlaub und können abschalten, der Erholungswert für die einzelnen Mitarbeiter steigt.
- Erholte Mitarbeiter stehen im laufenden Betrieb konstanter zur Verfügung. Anwesende Mitarbeitende müssen für die Mitarbeitenden im Urlaub mitarbeiten – Stichwort: Überlastung der Mitarbeitenden bzw. Entlastung
- Reinigungs-, Renovierungs-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen können gezielt in die Schließzeit geplant werden, so dass ein Gesundheits- und/oder Unfallrisiko für die Kinder und die Mitarbeitenden ausgeschlossen werden kann.
- Für die Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, aber auch für Kinder, die nach den Sommerferien die Einrichtung wechseln, hat sich diese „Pause“ ebenfalls aus pädagogischer Sicht bewährt.
- Außerdem wurden für die Fachkräfte in den Kindertagesstätten zusätzliche Entlastungstage (bis zu vier Tage pro Jahr) gesetzlich festgelegt, die zusätzlich zu den Urlaubstagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch diese Abwesenheitstage müssen entsprechend im laufenden Betrieb durch das verbliebene Personal kompensiert werden.

Der Verwaltung ist bewusst, dass der Wegfall des Ferienkindergartens für einen Teil der Elternschaft nicht praktikabel ist und die Wiedereinführung seitens eines kleinen Teils der Eltern gefordert wird. Hier ist anzumerken, dass in den umliegenden Kommunen in öffentlicher Trägerschaft grundsätzlich eine dreiwöchige Schließzeit in den Sommerferien erfolgt. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Schließzeit von zwei Wochen ein akzeptabler Kompromiss – vor allem unter Berücksichtigung der vorstehenden relevanten Punkte.

Zu Abs. 6: Hier wurden die Ausführungen hinsichtlich der kurzfristigen Kürzungen der Betreuungszeiten und kurzfristige Teilschließungen nochmal deutlicher herausgestellt – in Bezug auf Kostenerstattungen.

Der bisherige § 4 (Aufsichtspflicht und Haftung) ist im neuen § 8 (Pflichten der Erziehungsberechtigten) inkludiert.

Zu den fortfolgenden §§ sind seitens der Verwaltung keine näheren Erläuterungen erforderlich, da die bestehenden Vorgaben aus den Benutzungsordnungen hier nun aktualisiert bzw. konkretisiert wurden.

Den Eltern/Erziehungsberechtigten wird die neue Benutzungssatzung mittels Elterninformation und Verweis auf die Homepage bekannt gemacht. Außerdem sollen die Eltern/Erziehungsberechtigten, die gegenwärtig Betreuungszeiten ab 12:00 Uhr bzw. ab 12:30 Uhr für ihr Kind/ihre Kinder gebucht haben, vorerst einmalig Nachweise über die Berufstätigkeit oder Vergleichbar gem. §5 Abs. 2 der neuen Benutzungssatzung bis zum 30.09.2023 einreichen, damit die Verwaltung den tatsächlichen Betreuungsbedarf prüfen kann. Wird der Bedarf nicht nachgewiesen, kann die Betreuungszeit seitens des Trägers zum übernächsten Monat auf eine bedarfsgerechte Betreuungszeit reduziert werden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zur neuen Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Wehrheim (Benutzungssatzung) ab dem 01.09.2023.

Wehrheim, den 25.05.2023

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister

gez. Claudia Christ
Fachbereichsleitung Soziales

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.